

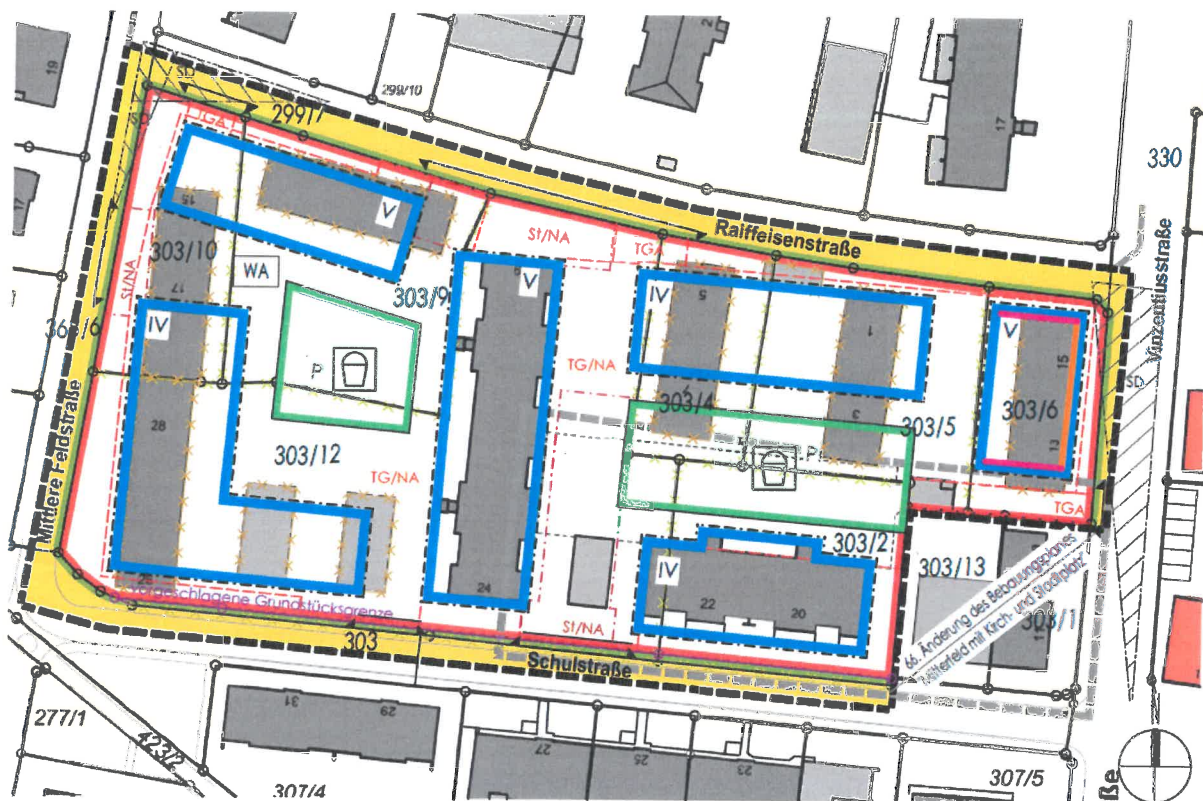
Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 69. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB;

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat in seiner Sitzung vom 19.09.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ für einen Teilbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern.

Gleichzeitig wurde der Entwurf zur 69. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.11.2024 gebilligt.

Der Geltungsbereich der 69. Änderung wird im Norden durch die Raiffeisenstraße, im Süden durch die Schulstraße, im Westen durch die Mittlere Feldstraße und im Osten durch die Vinzentiusstraße begrenzt und umfasst die Flurstücke 303/10, 303/9, 303/12, 303/2, 303/4, 303/5 und 303/6 der Gemarkung Freilassing und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab), ersichtlich.



Bebauungsplanentwurf ohne Maßstab

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

Ziel der Änderung ist, die nichtmehr sanierungswürdigen Gebäude abzurechen und durch Neubauten zu ersetzen. Aus städtebaulicher Sicht besteht das Interesse, die innenstadtnahe Fläche planerisch zu überarbeiten, um weiterhin benötigten Wohnraum zu schaffen, der insbesondere für Einkommensschwächere, Familien, Senioren und anderen Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen zur Verfügung steht.

Der Entwurf zur 69. Änderung des Bebauungsplans „Mitterfeld mit Kirch und Stadtplatz“ mit Begründung steht

von Dienstag, 10. Dezember 2024 bis einschließlich Freitag, 24. Januar 2025

im Internet unter www.freilassing.de / Zukunft & Projekte / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / Aufstellung/Änderung zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Entwurf im oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Freilassing im Zimmer Nr. 006, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und im Übrigen nach Terminvereinbarung) aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Stellungnahmen zum Entwurf zur 69. Änderung des Bebauungsplans können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail an stadtplanung@freilassing.de übermittelt werden. Alternativ können die

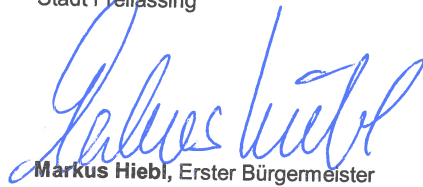
Stellungnahmen auch bei der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Freilassing, den 03. Dezember 2024
Stadt Freilassing


Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

